

Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/39728/00/2

Salzburg, 26. September 2000

Betrifft:

Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Salzburg - Flächenwidmungsplan 1997 (FWP 1997); Teilabänderung hier: Kundmachung der beabsichtigten Teilabänderung gemäß § 23 ROG 1998 für ein Gebiet im Bereich der Liegenschaft Reischl an der Friedrich-von-Walchen-Straße

Kundmachung

(1) Gemäß § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 68/2000, wird kundgemacht, daß eine Änderung des vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg am 8. Juli 1998 beschlossenen Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg - Flächenwidmungsplan 1997 (FWP 1997, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der zuletzt geänderten Fassung der 3. Teilabänderung, Gemeinderatsbeschluß vom 29. März 2000, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 13/2000, Seite 5) für ein Gebiet im Bereich der Liegenschaft Reischl an der Friedrich-von-Walchen-Straße entsprechend der planlichen Darstellung ONr. 1 beabsichtigt ist.

(2) Die Grundeigentümer werden hiemit aufgefordert beabsichtigte Bauführungen innerhalb der Kundmachungsfrist bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 17a Abs. 1 dritter Satz abzugeben (Die Kundmachungsfrist beträgt vier Wochen ab Verlautbarung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg und zwar beginnt diese Frist mit Ablauf des Tages zu laufen, an dem das Stück des Amtsblattes, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird)

(3) Für eine Baulandausweisung wird auf die Voraussetzung des Vorliegens einer Nutzungserklärung hingewiesen. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 17a Abs. 1 ROG 1998).

Entsprechende Formulare liegen beim Magistrat Salzburg (Magistratsabteilung 9 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44) auf.

(4) Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes können innerhalb der in Abs. 2 genannten Kundmachungsfrist schriftliche Anregungen eingebracht werden.

(5) Festgehalten wird, daß mit dieser kleinräumigen Teilabänderung die in der Absichtserklärung bezüglich der „1. Teilabänderung“ des Flächenwidmungsplanes unter Abs. 1 Punkt 29 festgehaltene Änderungsabsicht überholt ist bzw. hiedurch ersetzt wird (vgl. die damalige diesbezügliche Kundmachung vom 31.12.1998 im Amtsblatt Nr. 1/1999 auf Seite 2).

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechts 1966 erfolgt hiemit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Verfahren gemäß § 24 Abs.3 ROG 1998

keine

Ansuchen

keine

Erteilte Bewilligung

keine



STADT : SALZBURG Magistrat

Frauenbüro

Montag bis Donnerstag
8.30 - 11.30 sowie 13.30 - 16.00 Uhr
Freitag 8.30 - 12.00 Uhr
Tel. 8072 - 2043

Bebauungspläne

Einleitungen

planes der Grundstufe „Leopoldskron-Maxglan 39/G1/N1, 1.Änderung“ für ein Gebiet im Bereich KG. Leopoldskron (Leopoldskronerstraße) entsprechend der planlichen Darstellung ONr. 2 beabsichtigt ist.

Gemäß § 38 Abs. 1 des ROG 1998 ergeht die Aufforderung, geplante Bauplatzerklärungen und Bauvorhaben im Planungsgebiet binnen Monatsfrist der Gemeinde bekanntzugeben. Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können schriftliche Anregungen zur Erstellung des Entwurfes des Bebauungsplanes einbringen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/43033/00/2

Salzburg, 5. Oktober 2000

Betrifft:
Bebauungsplan der Grundstufe „Altmaxglan-Zentrum 6/G1/N1“- 1. Änderung hier: Kundmachung der beabsichtigten Aufstellung im Bereich der Julius-Welser-Straße

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 1 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, wird kundgemacht, daß die Aufstellung eines Bebauungsplanes der Grundstufe „Altmaxglan-Zentrum 6/G1/N1“-1. Änderung“ für ein Gebiet im Bereich KG Maxglan entsprechend der planlichen Darstellung ONr. 1 beabsichtigt ist.

Gemäß § 38 Abs. 1 des ROG 1998 ergeht die Aufforderung, geplante Bauplatzerklärungen und Bauvorhaben im Planungsgebiet binnen Monatsfrist der Gemeinde bekanntzugeben. Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können schriftliche Anregungen zur Erstellung des Entwurfes des Bebauungsplanes einbringen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienver-

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/38083/2000/001

Salzburg, 4. August 2000

Betrifft:
Bebauungsplan der Grundstufe „Leopoldskron-Maxglan 39/G1/N1“ 1. Abänderung; hier: Kundmachung der beabsichtigten Aufstellung im Bereich des Gst. 20/2, KG. Leopoldskron (Leopoldskronerstraße)

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 1 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, wird kundgemacht, daß die Aufstellung eines Bebauungs-

kehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Öffentliches Gut Gemeingebrauch/ (Ent-) Widmungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 04/02/24857/2000/7

Salzburg, 25. September 2000

Betrifft:

- Übernahme von Teilflächen des Gst 1310/33 KG Salzburg in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg
- Abgabe von Teilflächen der, im öffentlichen Gut der Stadtgemeinde befindlichen Gst 1310/7 und 1304/4 je KG Salzburg

Kundmachung

Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg hat am 14.9.2000 verfügt, dass Teilflächen im Gesamtausmaß von ca. 35 m² des Gst 1310/33 KG Salzburg durch die Stadtgemeinde erworben, in deren öffentliches Gut übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet werden und dass Teilflächen der Gst 1310/7 KG Salzburg (im Bereich der Gnigler Straße) und 1304/4 KG Salzburg (im Bereich der Sylvester-Wagner-Straße) im Gesamtausmaß von ca. 47 m² aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde abgegeben und dessen Widmung für den Gemeingebrauch aufgehoben werden.

Der Abteilungsvorstand:
SR DDr. Wagner

Magistrat Salzburg
Zahl: 04/02/27940/97/32

Salzburg, 21. September 2000

Betrifft:

- Übernahme einer 67 m² großen Teilfläche des, im Eigentum der Salzburg AG befindlichen Gst 207/8 KG Maxglan in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde

Kundmachung

Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg hat am 27.6.2000 verfügt, dass eine 67 m² große Teilfläche des, im Eigentum der Salzburg AG befindlichen Gst 207/8 KG Maxglan durch die Stadtgemeinde erworben, in deren öffentliches Gut übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet wird.

Der Abteilungsvorstand:
SR DDr. Wagner

Beschlüsse und Bausperren

keine

INFORMATIONSZENTRUM
STADT:LEBEN
Veranstaltungskalender
8072-23 57

Magistrat Salzburg
Zahl: 4/02/43129/99/13

Salzburg, 5. Oktober 2000

Betrifft:
Erwerb von Grundflächen in der Amselstraße

Kundmachung

Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg hat am 7.7.99 verfügt, dass Teilflächen aus dem Gst 2253/1 KG Hallwang mit einem Gesamtausmaß von 265 m² durch die Stadtgemeinde erworben, in deren öffentliches Gut übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet werden.

Der Abteilungsvorstand
SR DDr. W. Wagner

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Zahl: 1/00/41538/00/3

Salzburg, 5. Oktober 2000

Betrifft:
Ausnahme vom Verbot des Abbrennens von Feuerwerkskörpern der Klasse II im Ortsgebiet der Stadt Salzburg

Verordnung

des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 29.9.2000, mit welcher Ausnahmen vom Verbot zur Verwendung von Kleinf Feuerwerkskörpern im Stadtgebiet von Salzburg erlassen werden.

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Pyrotechnikgesetzes, BGBl.Nr. 282/1974 idgF wird wie folgt verordnet:

Im Ortsgebiet der Landeshauptstadt Salzburg wird die Liegenschaft KG 56537/06, EZ 419 u.420 u. 517, Gst. 2098/5 u.2098/6 u.2068/13, Pfadfinderweg 6-8, vom Verbot der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3 g bis 50 g, für Personen über 18 Jahren, am 25.10.2000, in der Zeit von 21.45 bis 22.00 Uhr, ausgenommen.

Für den Bürgermeister:
Der Bürgermeister-Stellvertreter:
DDr.Karl Gollegger

INFO-Z
8072-2501

Magistrat Salzburg
Zahl: 8/01/20264/2000/10

Salzburg, 5. Oktober 2000

Betrifft:
Steuerterminkalender November 2000

Städtische Steuern und Abgaben im November 2000

- | | | |
|-----|---|-------------------------|
| 15. | Getränkesteuer | für September 2000 |
| | Speiseeissteuer | für September 2000 |
| | Ortstaxe u. bes. Fondsbeitrag gem. Sbg. Fremdenverkehrsgesetz | für September 2000 |
| | Kommunalsteuer | für Oktober 2000 |
| | Grundsteuer, Abfall- u. Kanalbenützungsgeld | für das 4. Quartal 2000 |

Für den Bürgermeister:
R.Gruber



STADT : SALZBURG Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 51, Folge 19/2000

16. Oktober 2000

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Verantwortliche Redakteurin: Dr. Gaby Strobl-Schilcher. Alle Schloß Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 8072/2741 oder 2255. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Sinz Werbeagentur, Reichenhaller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 10), ISDN: 840110-80, Email: office@sinz.at. Gültiger Anzeigentarif von 19.12.1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich S 260,-. Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

Baubehörde
Bürgerberatung
Ihr direkter Draht
8072 - 3330

Magistrat Salzburg
 Zahl: MD/07/38992/2000/002

Salzburg, 20. September 2000

Betrifft:
Volksbegehren neue EU-Abstimmung

Verlautbarung über das Eintragungsverfahren

Auf Grund der im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" vom 10. Juli 2000 veröffentlichten Entscheidung des Bundesministers für Inneres, mit der dem Antrag auf Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren mit der Kurzbezeichnung "Volksbegehren neue EU-Abstimmung" stattgegeben wurde, wird verlautbart:

Die Stimmberechtigten können innerhalb des vom Bundesminister für Inneres gemäß § 5 Abs. 2 des Volksbegehrensgesetzes 1973, BGBl.Nr. 344, idF BGBl. Nr. 160/1998, festgesetzten Eintragungszeitraumes, das ist

**von Mittwoch, dem 29. November 2000,
 bis (einschließlich)
 Mittwoch, den 6. Dezember 2000,**

in den Text des Volksbegehrens Einsicht nehmen und ihre Zustimmung zu dem beantragten Volksbegehren **durch einmalige, eigenhändige Eintragung ihrer Unterschrift (Familien- und Vorname)** in die Eintragungsliste erklären. Die Eintragung hat außerdem das **Geburtsdatum** und die **Adresse** des/der Stimmberechtigten zu enthalten.

Eintragungsberechtigt sind alle Männer und Frauen, die am **Stichtag (25. Oktober 2000)** das Wahlrecht zum Nationalrat besitzen und in einer Gemeinde des Bundesgebietes den Hauptwohnsitz haben. Demnach sind alle Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner 2000 (spätestens 31. Dezember 1999) das 18. Lebensjahr (Jahrgang 1981 und ältere) vollendet haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind, berechtigt, sich in die Eintragungslisten einzutragen. Stimmberechtigte, die ihren Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde haben, benötigen zur Ausübung ihres Stimmrechtes eine **Stimmkarte**.

Die Eintragungslisten liegen während des Eintragungszeitraumes an folgender Adresse auf:

Wahl- und Einwohneramt, Kieselgebäude,
 St.-Julien-Str. 20, 4.Stock

Dort ist auch der Text des Volksbegehrens angeschlagen.

Eintragungen können an nachstehend angeführten Tagen und zu folgenden Zeiten vorgenommen werden:

Mittwoch	29.11.2000	8.00 bis 20.00 Uhr
Donnerstag	30.11.2000	8.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	1.12.2000	8.00 bis 16.00 Uhr
Samstag	2.12.2000	8.00 bis 12.00 Uhr
Sonntag	3.12.2000	8.00 bis 12.00 Uhr
Montag	4.12.2000	8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	5.12.2000	8.00 bis 20.00 Uhr
Mittwoch	6.12.2000	8.00 bis 16.00 Uhr

Der Bürgermeister:
 Dr. Heinz Schaden

Magistrat Salzburg
 Zahl: MD/07/38992/2000/003

Salzburg, im September 2000

Betrifft:
Volksbegehren neue EU-Abstimmung

Kundmachung

Gemäß § 13 Volksbegehrensgesetz 1973 i.g.F. in Verbindung mit § 58 Nationalratswahlordnung 1992 i.g.F. wird verfügt:

I.

In Gebäuden in denen Eintragungslisten für die obgenannten Volksbegehren aufliegen und im Umkreis von 30 m ist während der Eintragungsfrist, das ist vom 29. November bis einschließlich 6. Dezember 2000, jede Volksbegehrenwerbung, insbesondere durch Ansprachen an die Stimmberechtigten, durch Anschlag oder Verteilen von Informationsmaterial und dergleichen, ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

II.

Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die von öffentlichen, im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstrechtlichen Vorschriften getragen werden müssen.

III.

Übertretungen der im I. Abschnitt ausgesprochenen Verbote werden mit Geldstrafe bis zu S 3.000,-, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 2 Wochen geahndet.

Der Bürgermeister:
 Dr. Heinz Schaden

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/07/38992/2000/004

Salzburg, im September 2000

Betrifft:

Volksbegehren neue EU-Abstimmung,
Ausstellung von Stimmkarten

Information

Stimmkarten für das oben angeführte Volksbegehren werden in der Stadt Salzburg

bis einschließlich 3. Dezember 2000
während der Amtsstunden des Magistrates bzw.
während der Öffnungszeiten des Eintragungslokales im Wahl- und Einwohneramt,
5024 Salzburg, Kieselgebäude,
Saint-Julien-Straße 20, 4. Stock

ausgestellt.

Stimmberechtigte, die im Besitz einer Stimmkarte sind, können ihr Stimmrecht auch in jeder anderen Gemeinde ausüben. Ein Identitätsnachweis ist dabei vorzulegen.

Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/01/27219/2000/014

Salzburg, 18. September 2000

Betrifft:

Schiffhofweg, Grdst.Nr. 130/30, KG Leopoldskron,
Erklärung zur öffentlichen Interessentenstraße;

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 13.9.2000 aufgrund des § 37 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 1 lit. c und § 41 Abs. 2 Salzburger Landesstraßengesetz 1972 – LStG 1972, LGBl.Nr. 119/1972 idF. LGBl.Nr. 70/1973 folgende

Verordnung

beschlossen:

Der Schiffhofweg, Grdst.Nr. 130/30, KG Leopoldskron, wird zur öffentlichen Interessentenstraße erklärt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Öffentliche Ausschreibungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/05/69314/1991/028

Salzburg, 3. Oktober 2000

Betrifft:

Offenes Verfahren (Öffentliche Ausschreibung)
Bauvorhaben: Seniorenheim Taxham, Erneuerung der Schwesternrufanlage

Offenes Verfahren

Auftraggeber:

Stadtgemeinde Salzburg

Ausschreibende Dienststelle:

Magistratsabteilung 6/05 Maschinenamt,
Hubert-Sattler-Gasse 7, A-5024 Salzburg,
Tel.: 0662/8072-2335, Fax: 0662/8072-2082.

Gegenstand der Leistung:

Die bestehende, veraltete Lichtrufanlage im **Seniorenheim Taxham** soll durch eine moderne Schwesternlichtrufanlage mit Sprechmöglichkeit ersetzt werden.

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend leistungsfähige Firmen, die zur Durchführung dieser Arbeiten berechtigt und nachweislich befähigt sind.

Geplanter Ausführungszeitraum:

Voraussichtlich von **Dezember 2000 bis Juni 2001**

Ausschreibungsunterlagen:

Die Unterlagen können ab **Montag**, den 16.10.2000 beim Maschinenamt, Hubert-Sattler-Gasse 7, 2. Stock - Sekretariat während der Amtsstunden gegen Nachweis der Einzahlung mittels Erlagschein mit dem Vermerk „**Erneuerung der Schwesternrufanlage im Seniorenheim Taxham**“, Vast 2.03010.817000.7 in Höhe von **ATS 150,-** (inkl. 20% UST) behoben werden. Die Zahlung hat auf das Girokonto 17004 bei der Salzburger Sparkasse BLZ:20404 zu erfolgen.

Einreichungsfrist der Angebote:

spätestens **Dienstag 7.11.2000**, 10.00 Uhr

Einreichungsort:

Magistrat Salzburg, Haupt- Ein- und Auslaufstelle, Schloß Mirabell, A-5024 Salzburg

Ende der Zuschlagsfrist:

3 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist

Angebotsöffnung:

Dienstag 7.11.2000, 11.00 Uhr,
Hubert-Sattler-Gasse 7, 2. Stock -Besprechungszimmer.

Für den Bürgermeister:
Dipl.Ing. Walter Hebsacker
Baudirektor